



Maria Anna Francisca Freyhinne von Leerod, des jezigen Grafen von Hochsteden, und der Freyfrauen von Bongardt gewesene Mutter, hatte bey ihrer Verzehlung, im Jahr 1718., gegen ihre stipulirte Heyrath's-Gab, auf ihren kindlichen Anteil elterlicher Güter, in favorem stemmatis masculini, und zu dessen besserer Unterhaltung feyrlieh renuncyret

Alle Bevorwardungen, und Umständ, worunter dieser Verzicht bezgangen worden, und welche selbigen begleitet, seynd aus sub N. imo beygedruckten Ehepacken ausführlich zu erschen.

Renunciantin hatte damalen nebst ihren beyden Elteren, und nebst zwey Schwestern, zwey Brüder, benantlich Lothar Ludwig Lambert, und Johan Hugo Franz Carl, am Leben, zu welch beyder Brüder Vorteil so dan der Verzicht geschehen, und welch beyde dan auch, nach deren Elteren Ableben, deren gesamte Güter unter ihnen vertheilet.

Erstgenennter Bruder Lothar Ludwig Freyherr von Leerod propagirte den von Leerodischen Manstamm, und verstarbe mit Nachlassung eines Sohns, welch der jeziger Freyherr von Leerod, Amtman zu Heinsberg ist.

Der andere Bruder Johan Hugo hat in so weit den geistlichen Stand erwöhlet, daß er eine Dom-Prebend zu Halberstadt angetretten, gleichwohlen niemalen Ordines Majores angenommen.

Nun hat sich in der Zeitfolge, da immittels jedoch obengehörte Renunciantin mit Nachlassung Sohns, und Tochter, längst verstorben ware, ferner ergeben, daß derselben Bruder Johan Hugo Franz Carl von Leerod Domherr zu Halberstadt unterm 27ten July 1764. ebenfals mit Tod abgegangen.

Nach diesem Sterbfall hat sich zwischen des ältern Bruders Sohn, jezigem Amtman zu Heinsberg Freyherrn von Leerod an einer sodan obengehörter Renunciantin Annæ Mariæ Franciscae nachgelassenem Sohn, und Tochter, Grafen von Hochsteden, und Freyfrau von Bongard an ande-

rer seite, ein Rechts-Streit darüber erhoben, ob Freyherr von Leerod dem verstorbenen Domherrn in desselben Gültisch- und Bergisch gelegenen Gütern allein erbe, oder ob nicht vielmehr der Schwester Sohn, und Tochter Graf von Hochsteden, und Freyfrau von Bongard, als mit selbigem in gleichem Grad der Unverwantschaft gestellet, zugleich zu erben berechtiget.

Jetzt gesetzter Verhalt des Casus macht schon an sich selbst begreiflich, daß das in toris Germaniæ von allen Zeiten her so fambs gewesene Regredient-Erbrecht dabey ganz, und gar nicht zum Vorwurf komme: dan Graf von Hochsteden, und Freyfrau von Bongard vindiciren keines wegs die von ihrer Mutter renuncyrte Portionem filialem bonorum parentalium, sprechen drum gar nicht von einem regressu ad portionem quondam renunciatam, sondern weilen der von Leerodische Mannstamm in der Person des ältesten Bruders-Sohns annoch bestehet, so verbescheiden sie sich selbst, daß die Condition, des im Verzicht auf die verziehene Portionem NB. Filialem vorbehaltenen Rücktritts annoch nicht existire.

Bergeblich hat drum Freyherr von Leerod mit solchen Rechtsstelen, welche auf den Beweis, daß eine verziehene Tochter, als lang der Mannstamm annoch fürdauret, auf die verziehene NB. Filial-Portion den Rücktritt zu nehmen unbefügt, abschließen, seine ad Acta verhandelte Schriftsätze ergrößeret, und eben stark würde er im Angesicht des Publici die Applicabilität solcher Sätzen verfehlen, wan darmitten in offenen Druck hervorzurufen sich begeben lassen wolte: zumalen des Grafen von Hochsteden und der Freyfrau von Bongard Ansprüche auf ein regredient-Erbgangs-Recht keines wegs ab- und eingerichtet seynd.

Derenselben Ansprach bestehet einzig, und allein darinnen, daß sie als dem lebverstorbenen Domherrn zu Halberstadt Johan Hugo Franz Carl von Leerod mit ihme gegenteiligen Freyherrn von Leerod in gleichem Grad verwand, nemlich Schwester und Bruders Kinder, mit gleichem Recht ab intestato succediren wollen.

Dieselbe haben in dieser ihrer Intention vor sich die allgemeine Rechtslehr deren bewehrtesten Practicorum, welche herbringet, quod filia, quæ renunciavit hereditati paternæ & maternæ propterea non excludatur ab hereditate fratris, etiamsi Frater in bonis non reliquerit, nisi talia bona, quæ à parentibus ad ipsum provenerunt, quoniam mutatione personæ bona ista paterna esse desierunt, & per hereditatis paternæ aditionem à fratre peractam facta sunt fraterna, & renunciations ejusmodi tanquam odiosæ de casu renunciatae hereditatis paternæ ad casum non renunciatae hereditatis fraternæ non sunt extendendæ, sed sufficit illas temel suum effectum produxisse, dum scilicet filiam renunciatam à successione parentali excludi fecerunt, ita

Gail. Lib. 2. obs. 148. N. 12.

Stryck. de Success. ab intest. diff. 8. Cap. 10. Th. 71.

Carpzov. in Jurisp. for. P. 2. Const. 35. def. 15.

Klock. Tom. 4. Conf. 33. N. 5.

Mynf

Mynf. Resp. 33. N. 8. & 9. & Resp. 37. N. 20. 21. & 22.

L. B. de Lyncker Tom. 2. Resp. 151. N. 23.

L. B. de Cramer opusc. T. 1. Cap. 3. de interpret. pacti hereditatis renunciativi. §. 102.

In Schilteri compilatione præcipuorum Tractatum de Renunt. Dallnerus Cap. 1. N. 58.

Kellenbentz quæst. 36. per totum.

Fromman Th. 38.

Es es lasset sich von diesem jez aufgeführten Rechtsatz mit sonst wohl- feltener Gewißheit sagen, daß selbiger ohne eines einzigen Autoris Widerspruch bestehe.

Um also den Grafen von Hochsteden, und die Freyfrau von Bon- gard in untergebenem NB. Oheim's-Fall à Confucessione auszuschließen, müste in den sub N. imo beyverwahrenen Ehepacten angewiesen werden kön- nen, daß ihre Mutter auffser ihrem kindlichem Anteil elterlicher Erbschafts sich dergleichen seiten falls annebens, und zugleich begeben habe.

Hundert Augen seynb zu wenig, um solch erweiterten Verzicht darins- nen finden zu können.

Man beliebe den sub N. imo anverwahrenen Heyraths-Contract vom Anfang bis ans End durchzugehen, und zu analysiren.

Es wird so dan wohl bey dem 2ten Spho der erstere jedoch ganz kurzer Halt darüber gemacht werden, daß die Renunciantin auf den Fall, da ihre beyde jüngere Schwestern sich in geistlichen Stand begeben, oder unverhey- rathet versterben würden, thro nur ein Augmentum Dotis von 1000. Rthlr. auf jeden Schwester-Fall hat versprochen lassen.

Die herauffen erwachsende Bedenklichkeit, ob dardurch nicht der schwesterlichen Erbfolge renuntiret worden, verschwindet aber gar bald, wan in erwehntem 2ten Spho bemercket wird, daß solche auf jeden Schwe- ster-Fall stipulirte 1000. Rthlr. nicht aus der schwesterlicher Nachlassens- schaft, sondern, wie es der dürre Buchstab des Vertrags dargibt, aus der Fräulein Braut elterlichen Güteren hergenommen werden sollen: dan hierauffen ist augenscheinlich, daß dabey die Meinung, und ganze Ge- dancken auf solchen Fall gerichtet gewesen, da die jüngere Schwestern ohne etwas in propriis bonis nachzulassen, zum Closter gehen, oder versterben, anmit der Renunciantin portio filialis jure non decrescendi verstärket wer- den würde: inmassen ansonsten das auf solchen Fall bestimmte Augmentum Dotis aus deren Schwestern Nachlassenschaft, und nicht aus Renunciantin- nens eigenem kindlichen Anteil elterlicher Güter versprochen worden wäre, und der Ordentlichkeit halber aus jener, und nicht aus diesem hätte verspro- chen werden müssen.

Jene per non Decretionem sich ergebende Verstärkung der Renun- ciantinnen eigenen kindlichen Anteils elterlicher Güter erstunde, wan die jün- gere Schwestern vor deren Elteren, oder auch nur vor des Vatters Tod ins Closter getretten, oder unverheyrathet verstorben: dan so wurde das renun- cyrte kindliche Anteil, welches zur Renunciations-Zeit nur in der Hofnung eines 5ten Theils bestunde, zu einem 4- respectivè 3ten Teil des elterlichen Verlastums.

Der Ausdruck, daß das auf deren jüngeren Schwestern Abgangsfall der Renünciantin versprochene *Augmentum Dotis* aus derselb **eigenem Anteil elterlicher Güter** verreichet werden solle, hat also dieselbe gnugsam dawider bewahret, daß die Ausdeutung eines auf die schwesterliche Erbfolge begangenen Verzicht nicht versangen könne.

Anmit zerfallet so dan das in jezigem Bruderfall darauffen gezogene *Argumentum*, gestalten wo Anna Maria Francisca von Leerod verhezelte von Hochsteden auf die Schwesterfälle verzogen, selbige vielmehr des jezigen Bruderfalls sich begeben haben müsse: dan jene Unterstellung renüncyrter Schwesterfällen irrig, und unwahr ist, fort desselben Irrtum, und Unwahrheit durch den in erwehntem 2ten Spoh vorkommenden Ausdruck **aus ihren Fräulen Braut elterlichen Güteren** sich deutlich gnug an Tag leget.

Es zerfallet darmiten weiter das abseitige Vernünftelen, daß, wan die Fräule Anna Maria Francisca auf den, *ut erroneè supponitur*, begangenen Verzicht deren Schwesterfällen gefragt worden wäre, ob sie dan in Ansicht der Bruderfällen nicht der nemlichen Meinung wäre, dieselbe nach **WahrheitsSchein** dieses mit einem Freylich wohl beantwortet haben würde: dan wo kein Verzicht deren Schwesterfällen begangen worden, ist mehr scheinbar, daß sie auf dergleichen Frag sich herausgelassen haben würde, des ein so wenig, als andern Sterbfalls sich begeben zu wollen.

Ohnehin leidet *Renünciationum Odiositas* nicht, auf dergleiche schwache Mutmassungen *Extensiones de casu ad Casum* anstellen zu wollen.

In erst anverwahretem *HeyrathsContract* folgender 4ter Spohs redet wiederum von weiter nichts, als von der FräulenBraut eigenem **findlichen Anteil elterlicher Güter**, gestalten sie dessen in so lang begeben seyn wolle, und solle, als einer von ihren Brüdern oder deren eheliche abkommen bey Leben seyn würde.

Von diesem findlichen Anteil elterlicher Güter ist in untergebenem Fall gar keine Frag, sondern die vorwaltende Frag betrifft etwas ganz anderes, nemlichen zwey Erbteile eines Seitenfalls, welcher sich mit Ableben des beyderseits gemeinsamen Oheims ergeben hat.

Ist nun schon nicht ohne, daß ein Teil deren von Anna Maria Francisca renüncyrten elterlichen Güter in denen jenigen Güteren, welche der verstorbener Oheim Domherr von Leerod an seinem Sterbtag nachgelassen hat, mitstecke, so seynd selbe jezo dennoch nicht mehr als **elterliche Güter**, woson der Verzicht allein redet, zu betrachten, indeme selbige diese Eigenschaft der Parentalität in der Person des verstorbener Oheims längstens abgelegt, und verloren gehabt, und *ex bonis paternis fraterna* worden.

Dieses mus richtig, und wahr seyn, oder es muessen hieroben allegirte Rechtslehrer, Gail. Stryck, Carpzov. Klock. Mynsinger. Lyncker, Cramer, Dallner, Kellenbentz. Fromman. allsamt geirret haben: dan selbe ihren LehrSatz, *quod hereditati parentali facta renünciatio ad hereditatem fraternam extendenda non sit*, so starck behaupten, daß wan auch in des verlebten Bruders Nachlassenschaft sich gar nichts mehr findt, als lautere von den Elteren hergekommene Güter, die, wie untergebenlich nur auf ihre
findt

Kindliches Anteil **elterlicher Güter** verzogene Tochter in selbe dennoch zur Erbfolge berechtiget seye, aus Ursache, weilen sothane Güter von Zeit an, daß der Bruder die elterliche Erbschaft angetreten, oder, wie es die Leguleier heissen, selbiger sich eingemischet, nicht mehr elterliche, sondern brüderliche Erbgüter seynd, auf welche ein nur von elterlichen Güteren sprechender Verzicht nicht erstreckt werden mag.

In auffolgendem 5ten Spho hat die Renunciantin die für ihren Fall nur auf die **elterliche Güter** begangenen Verzichts gar überflüssige Besultsamkeit gebraucht, die Seiten-Fall, und Erbschaft ihre annoch sonderbar vorzubehalten.

Bei diesem unumschränkten Vorbehalt deren Seit-Fällen hätte man es ja für eine Unmöglichkeit ansehen sollen, daß der jezige Oheims-Fall denen Erben der Renunciant- und Reservantin würde bestritten werden wollen.

So gewis dieser ein Seiten-Fall ist, so gewis ist ja auch, daß selbiger in dem generalen Vorbehalt mit einbegriffen stehe.

An Freyherrlich von Leerodischer Seite wilt ein sonderbarer Saft aus dem in diesem 5ten Spho vorkommendem Wort **ebenfalls** gesauget werden, weilen selbiges eine Gleichnuß, und Abbezug auf das im 4ten Spho vorhergegangene Anzeige.

Das Wort **ebenfalls** heisset das nemliche mit dem Ausdruck gleicher Gestalt, und dem lateinischen pariter, oder similitur, und hiervon findet sich

In Continuat. Thesaur. præct. Befold. Lit. 9. §. 64.

ea ostendere similitudinem facti & modi ad præcedentia, & denotare æqualitatem *quandam*, inducere dispositionem similem præcedenti, & retinere qualitates superiores.

Nun ist aber zwischen dem 4- und 5ten Spho der sub N. 1mo beygedruckten Heyraths-Verschreibung eine gnugsame Gleichnuß darinnen anzutreffen, daß gleichwie die Renunciantin zu End des 4ten Sphi ihre vorbehalten hatte, bey Abgang brüderlicher Descendentz in ihren **elterlichen Güteren** eine unverziehene Tochter seyn zu wollen, eben also selbe auch im 5ten Spho in betref aller Seiten-Fällen unverzogen seyn wollen, sögllichen schafft das bey diesem 2ten Vorbehalt gebrauchte Wort **ebenfalls** mehr vor, als gegen dissertige Intention: gegen selbe gewis nicht das allermündeste.

Ein jeder solch beyde Sphos unpartheyisch Ueberdenkender wird davon ein anderes nicht ermeffen.

In mehr gedachter Heyraths-Verschreibung folgende Sphi 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. enthalten gar nichts, was in untergebene Streitfrag einschlage, und ist drum bey selbigem mit der Analyfi sich nicht aufzuhalten.

Im 14ten Spho aber ist dahin besser einschlägig verbedungen, daß alle, und jede sich zuragende Fälle, so darinnen nicht ausgedrucket, nach

Landes-Ordnung, und Gebrauch, und was darinnen nicht versehen, nach gemeinen Rechten solle gehalten, und verstanden werden.

Wan der untergebene Oheims-Fall per inconcessum nun unter die im 5ten Spho vorbehaltene Seiten-Fälle nicht gehörete, so wäre selbiger für ein im Ehevertrag ganz, und gar nicht ausgedruckter Fall zu halten, folglich dessen Entscheidung in denen Göllich- und Bergischen Land-Rechten, und nach diesen in den Gemeinen nachzusehen.

In jenen finden sich Cap. 94. von Heyraths-Verschreibungen zwey Satzungen, die erste sub verl. und darum: daß die man schon ohne Eidschwur verziehene Töchter nicht sollen vermögend seyn, mittels Einwerfung ihrer empfangener Heyraths-Gab zu den NB. elterlichen Güteren den Zugang zu nehmen, sondern davon gänzlich ausgeschlossen seyn, es wäre dan Sach, daß die Gebrüder, in deren Behülff der Verzicht geschehen, ohne Leibs-Erben mit Tod abgangen.

Diese Satzung ist auf untergebene Streitfrag uneinschlägig: dan sie redet mit ausdrücklichen Worten von elterlichen Güteren, und untergebentlich ist die Frag von Bruders, oder vielmehr beyderseitigen Oheims Güteren.

Besser, und eigens einschlägig ist die andere Satzung in auffolgendem verl. dergleichen: besagend, daß denen verzogenen Töchtern die Succession, und Erbung deren Seit- und Beyfällen, es wäre dan sonderlich darauf verziehen worden, in allen Weegen vorbehalten seyn sollen.

Darmitten gehen die nach den Lands-Rechten in angezogenem 14ten Spho des Heyraths-Contract denen nicht ausgedruckten Fällen zur Richtschnur gestellte gemeine Rechten gänzlich überein: wovon die bündigste Ausführungen bey obangezogenen Rechtslehreren zu sehen seynd, auf welche man sich also der Kürze halber lediglich abbeziehet.

Bisherige Analysis pactorum dotalium beschliesset sich mit Betrachtung des selbigen verl. lezten^s gemachten Besatzes, gestalten, wan der renuncyrender Fräule-Braut beyde Brüder ohne Leibs Erben abgehen würden, denen Grafen von Leerod zu Born frey stehen solle, das Haus Leerod, und den Hof zu Brück mit 14000. Rthlr. zu redimiren.

Hierauffen wilt an seiten des Freyherrn von Leerod gefolgeret werden, die Meinung deren Compaciscenten gewesen zu seyn, daß erwehnt beyde Güter bey dem ältesten Sohn verbleiben, von diesem auf den andern verfallen, und an die Tochter ererst nach beyder Söhnen, und deren Stammens-Abgang kommen sollten.

Dieses kan man von erwehnt beyden Güteren, dem Haus Leerod, und dem Hof zu Brück, wahr zu seyn hinstellen; zumalen wan weiter wahr ist, was in einer nach dem Beschluß ad Acta beygeschobener Facti Specie angereget wird, daß in des ältesten Sohns Lotharii nachherigen Ehepacten diese Meinung deutlich ausgedruckt stehe.

Darauffen folget aber wider disseitige Intention drum nichts nachteiliges, weilen weder das Haus Leerod, weder auch der Brücker Hof sich in
der

der Nachlassenschaft des verstorbenen Oheim befinden, sondern ein, wie anderes von gegenteiligem Freyherrn von Leerod besessen wird, so daß diese gar kein Mitvormurf untergebenen Rechts Handels ausmachen, fölglichen erwehnt letzterer Zusatz auf untergebene keines von solch beyden Gütern mitz betreffende Ansprach keine Anwendung erhalten möge.

Daß aber nicht alle Güter dem ältesten, und nach dessen Abgang dem jüngeren jmalen cum effectu zugebracht worden, wie in erwehnter facti specie, jedoch nicht ohne blide, hingeschrieben stehet, zeigt sich darauffen, daß beyde Brüder die elterliche Güter unter ihnen vertheilet haben, als ohne welche Vertheilung deren keine in des jezto Verlebten jüngeren Nachlassenschaft sich hätten befinden können.

Es ist amoch übrig zu bemercken, daß der Verstorbene, de cujus hereditate quaritur, selbst ein anderes niemalen gedacht, als daß seiner Schwester Kinder zusamt seines Bruders, Sohne ihm dereinst ab intestato erben wurden: dan als die Schwester Tochter Josina von Hochsteden, im Jahr 1742 sich mit Freyherrn von Bongard vermählete, hat in derselben, quoad clausulas ullâ ratione concernentes, sub N. 2. hierbey gedrückt coram Protocollo originaliter vorgewiesenen, recognoscirten, und mit der ad Acta gehender Copiâ concordirten Ehepactens. 16to jeziger Erblasser nach seinem Tod ihro tausend Rthlr. dergestalten zugesagt, daß sie diese aus seiner Gereid- und Ungereider Nachlassenschaft voraus erblich zu prä tendiren haben solle, wie solches in erwehnt 2tern Nebenlag Clausulâ concernente 2dâ zu ersehen ist.

Durch diese in solch öffentlichem Instrumento gesetzte particulam voraus hat ja jeziger Erblasser eine zierliche Bekenntnus von sich abgelegt, daß seiner Schwester Tochter ihm in seiner, so beweg- als unbeweglicher Nachlassenschaft mit zu erben haben würde; verba enim voraus, oder zum voraus in testamentis, instrumentis, aut pactis dotalibus posita ejus sunt naturæ, & importationis, ut quem *Cobe. edem*, & quidem talem, qui suis cæteris *Coheredibus* summam istam præcipuam conferre non teneatur, denotent. Ita

Werner obl. præct. Lit. Z. Verbo

zuvoraus

Es bedarf keines fernern Demonstrirens, daß derjenig, welcher aus einer Erbschaft etwas voraus erblich zu bekommen hat, ein Miterb seye, sondern dis ist ein an sich selbst klarer, und ungezweifelter Satz.

Leggedachter Ehepacten vier vordere Sphos hat man darum tanquam Clausulam concernentem 1mam in Adjuncto 2do mit beydrucken lassen, un bey deren Gegeneinanderhaltung mit den fünf ersten Sphis Adjuncti 1mi klârlich ins Aug zu stellen, welche Ausdrücke bey diesen doppelt vereinigten Familien in dabey vorkommenden Ehestiftungen gebräuchlich gewesen, wan die renunciirende Töchter von den Brüder Fällern einmal haben aus, oder ein anderesmal nicht ausgeschlossen werden sollen, oder wollen.

In jerem sub Adjuncto primo haben Conpascientes, oder wenigstens die renunciirende Fräule ihres Orts den Ausschluß von Brüder Fällern

len nicht gewolt, darum ist der Verzicht einzig, und allein auf die elterliche Güter eingerichtet, und die bey dieser Einrichtung gar unnötig gewesene Reservation deren Seiten: Fällen im 5ten Spho omnino generaliter, und ohne einige Ausnahm abgefasset.

Im andern sub Adjuncto 2do, in wessen Spho 2do Gener Heyraths: Contract gar angezogen, waren aber Compaciscentes dahin einverstanden, daß auf alle von Hochstedenscher Seite her erfallene, oder künftig erfallende Immobilir: Güter fölglich auch Brüderfälle ausschließlich nur, was der Renunciantin Freyherrliche Brüder etwa neuerlich acquiriren mögten, verzogen werden solte, und drum wurde solches auch im 3ten Spho facti Adjuncti 2di so ganz ausdrückendlich niedergeschrieben, und wurde weiter im 4ten Spho die Reservation deren Seiten: Fällen nicht, wie in erstem Heyraths: Contract geschehen, Terminis Generalibus abgefasset, sondern auf die übrige vorhin nicht renuncyrte Seiten: Fälle, und Erbschaften eingeschräncket.

Es lasset sich nicht erwarten, daß ein unparhenscher Speculierer dieser beyder in der nemlichen Familie vorhandener Heyraths: Contracten selbstgen in Entscheidung der Frag, ob dardurch auf die Bruder: Fälle mit renuncyret worden, die nemliche Entscheidungs: Kraft beylegen werde, wo ersterer im Verzicht nur von elterlichen Gütern, also limitirter, und im Vorbehalt von Seit: und Beyfällen generaliter redet, im 2ten aber dieses ganz umgekehrter vorkommet, da im Verzicht von allen von Hochstedischen Familien Gütern generaliter, und im Vorbehalt nur von fünfzig Acquirendis, fort anderen Seiten: Erbschaften, welche nicht in von Hochstedischen Familien: Gütern bestehen, limitirter gesprochen wird.

T A N T U M.

